



**Richtlinien des Kreises Olpe
zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege**

Olpe, im Dezember 2010

beschlossen im Jugendhilfeausschuss am 16. November 2010

beschlossen im Kreistag am 13.12.2010

Gliederung

1.	Gesetzliche Grundlagen zur Förderung in Kindertagespflege.....	3
1.1	Zielgruppe	3
1.2	Wunsch- und Wahlrecht	4
1.3	Zuständigkeit für Leistungen bei Kindertagespflege	4
1.4	Zusammenwirken der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe	4
2.	Rahmenbedingungen der Kindertagespflege.....	4
2.1	Erforderlichkeit der Kindertagespflege	4
2.2	Geeignetheit der Kindertagespflege für das Kind.....	5
2.3	Eignung von Tagespflegepersonen	6
2.3.1	Persönliche Voraussetzungen	6
2.3.2	Formale Voraussetzungen.....	6
2.3.3	Rahmenbedingung der Kindertagespflegestelle	7
2.4	Qualifizierung der Tagespflegeperson	7
2.5	Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege.....	8
2.6	Vermittlung in Kindertagespflege.....	8
2.7	Fachliche Beratung und Begleitung	8
2.8	Öffentlichkeitsarbeit/Gewinnung von Tagespflegepersonen	9
3.	Finanzierung der Kindertagespflege.....	9
3.1	Geldleistung für Tagespflegepersonen	9
3.2	Beginn und Ende der Leistung	10
3.3	Berechnung der Geldleistung	10
3.4	Regelung bei Nachtbetreuung	11
3.5	Unfallversicherung.....	11
3.6	Beitrag zur angemessenen Alterssicherung	11
3.7	Beitrag zur angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung	12
3.8	Kostenbeitrag der Eltern	12
4.	Schlussbestimmungen	12
4.1	Übergangsregelung	12
4.2	Einzelfallregelung	12
4.3	Inkrafttreten	12

1. Gesetzliche Grundlagen zur Förderung in Kindertagespflege

Die Kindertagespflege als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe fußt auf den gesetzlichen Bestimmungen des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Mit dem Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung von Kindern – Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG; zum 01.01.2005) -, dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK; zum 01.10.2005) sowie dem Kinderförderungsgesetz (KiföG; zum 01.01.2009) wird die Förderung von Kindern in Kindertagespflege aufgewertet und als gleichrangiges Angebot neben der Tagesbetreuung für Kinder in Tageseinrichtungen eingestuft. Kindertagespflege trägt neben den Tageseinrichtungen für Kinder wesentlich zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder – insbesondere für die Kinder unter 3 Jahren bei.

Die Kindertagespflege soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
- den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Dabei umfasst der Förderauftrag die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen (§ 22 Abs. 2, 3 SGB VIII)

1.1 Zielgruppe

Das Angebot der Kindertagespflege richtet sich nach § 24 SGB VIII an Familien mit Kindern. Damit soll das bislang vorhandene Angebot an Plätzen für die Altersgruppe der Kinder unter 3 Jahren ausgebaut werden. Zudem soll ein bedarfsgerechtes Angebot geschaffen werden, welches den altersspezifischen Bedürfnissen der Kinder Rechnung trägt.

Für die Altersgruppe der Kinder zwischen 3 und 6 Jahren ist vorrangig der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz zu erfüllen. Im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiZ) ist die Betreuung der Kinder von 2 Jahren bis zum Schuleintritt zukünftig die angestrebte Regelgruppe für die Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder. Sofern aufgrund von Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen ein zusätzlicher Betreuungsbedarf für diese Altersgrup-

pe besteht, ist dieser über Tagespflegeverhältnisse abzudecken (Rahmenplan Drucksache 254/2008, S. 15). Betreuungsbedarfe von Kindern im schulpflichtigen Alter (6 bis unter 14 Jahren) sind vorrangig über Angebote an den Schulen zu erfüllen. Auch für diese Altersgruppe stellt die Kindertagespflege lediglich ein ergänzendes Angebot dar (ebd., S. 18).

1.2 Wunsch- und Wahlrecht

Die Eltern haben nach § 5 SGB VIII das Recht, zwischen Einrichtungen zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Für die Kindertagespflege leitet sich hieraus die freie Wahl einer geeigneten Tagespflegeperson für die Betreuung, Erziehung und Bildung des Kindes in Kindertagespflege ab.

1.3 Zuständigkeit für Leistungen bei Kindertagespflege

Für die Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe ist der örtliche Träger der Jugendhilfe nach den §§ 85 und 86 SGB VIII sachlich und örtlich zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

1.4 Zusammenwirken der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe

Die Erbringung der Leistungen (Vermittlung, Qualifizierung, fachliche Beratung und Begleitung, Öffentlichkeitsarbeit) im Bereich der Kindertagespflege kann sowohl durch den Träger der öffentlichen als auch durch die Träger der freien Jugendhilfe erfolgen.

2. Rahmenbedingungen der Kindertagespflege

2.1 Erforderlichkeit der Kindertagespflege

Die Erforderlichkeit von Kindertagespflege stellt der Kreis Olpe als öffentlicher Träger der Jugendhilfe auf der Basis der gesetzlichen Vorgaben (§ 24 SGB VIII) sowie der Vorgaben des Rahmenplans zum Jugendhilfeplan (Drucksache 254/2008, S. 12) fest.

„Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.“ (§ 24 Abs. 3 SGB VIII)

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Es ist sicherzustellen, dass die Elternteile entsprechende Betreuungsplätze erhalten, die aus Gründen der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung darauf angewiesen sind. Bei der Deckung des notwendigen Bedarfs sind die Eingliederungsleistungen der ARGE (Arbeitsgemeinschaft) zu berücksichtigen und enge Abstimmungen zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Regionalagentur sowie der ARGE auch hinsichtlich möglicher Finanzierungsstrukturen vorzunehmen. Für Kinder unter 1 Jahr sind vorrangig Betreuungsangebote der Kindertagespflege zu nutzen. (Rahmenplan, Drucksache 254/2008, S. 13)

2.2 Geeignetheit der Kindertagespflege für das Kind

Die Tagespflege muss für das Kind **geeignet** sein.

Bei der Feststellung, ob die Tagespflege für das Kind geeignet ist, ist u.a. abzuwägen, ob die Tagespflege im Verhältnis zu anderen institutionellen Tagesbetreuungsformen dem Entwicklungsstand des Kindes gerecht werden kann, der erforderliche Umfang der Betreuung angemessen ist und zur familiären und sozialen Situation passt.

Kriterien für die Prüfung der Geeignetheit können insbesondere entsprechend den individuellen Bedürfnissen sein:

- der soziale, körperliche und seelische Entwicklungsstand des Kindes,
- der zeitliche Aufwand der Betreuung,
- gesundheitliche Bedingungen,
- räumliche Bedingungen,
- die Übereinstimmung von Erziehungsvorstellungen der Eltern mit denen der Tagespflegeperson und deren Familie,
- die Anzahl und das Alter der bereits bei der Tagespflegeperson betreuten Kinder.

Bei der Abwägung sollten auch die Auswirkungen hinsichtlich der sozialen Kontakte des Kindes, der Familie und der Tagespflegeperson bedacht werden.

2.3 Eignung von Tagespflegepersonen

Voraussetzung für die Vermittlung eines Kindes an eine Tagespflegeperson ist deren Eignung. Die Geeignetheit der Tagespflegeperson im Sinne von §§ 23, 43 und 72a SGB VIII wird im Hinblick auf persönliche und formale Voraussetzungen dieser Richtlinien überprüft. Die Geeignetheit wird durch Gespräche, Hausbesuche und die Prüfung der erforderlichen Unterlagen (anhand von Checklisten) festgestellt.

2.3.1 Persönliche Voraussetzungen

Die Tagespflegeperson zeichnet sich durch ihre

- Persönlichkeit,
- Sachkompetenz und
- Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen aus (§ 23 SGB VIII).

Sie hat das 21. Lebensjahr vollendet.

2.3.2 Formale Voraussetzungen

- Gemäß § 23 SGB VIII verfügt die Tagespflegeperson über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege, die sie in qualifizierenden und qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat (siehe 2.4)
- Zur Wiedererteilung einer weiteren Pflegeerlaubnis (nach 5 Jahren) erbringt die Tagespflegeperson den Nachweis über die Teilnahme an einer vertiefenden Qualifizierungsmaßnahme (siehe 2.4)
- Sie legt eine Gesundheitsbescheinigung vor, aus der hervorgeht, dass sie frei von ansteckenden Krankheiten, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen ist und aus medizinischer Sicht keine Bedenken gegen die Betreuung von Tagespflegekindern bestehen.
- Die Tagespflegeperson erklärt schriftlich, dass alle mit ihr im selben Haushalt lebenden Personen frei von ansteckenden Krankheiten, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen sind.
- Sie legt für sich und alle übrigen volljährigen Haushaltsmitglieder ein erweitertes amtliches Führungszeugnis vor (nach § 72 a SGB VIII).
- Die Tagespflegeperson ist in Besitz eines Schulabschlusses nach Klasse 10 der Hauptschule als Mindeststandard.

2.3.3 Rahmenbedingung der Kindertagespflegestelle

Die Tagespflegeperson verfügt über kindgerechte Räumlichkeiten (§ 23 SGB VIII). Es sind folgende räumliche Voraussetzungen zu schaffen:

Ausschluss von offensichtlichen räumlichen und sozialen Gefahrenpotenzialen, Sicherheit, Hygiene, ausreichend Platz für Spiel- und Bewegungs-, Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten, angenehme Atmosphäre, entwicklungsförderndes Spielmaterial, evtl. Spielplätze oder Freiflächen in erreichbarer Nähe (siehe auch BMFSFJ Hg.: Handbuch Kindertagespflege, Kapitel 3.4).

2.4 Qualifizierung der Tagespflegeperson

Die Qualifikation der Tagespflegepersonen im Kreis Olpe umfasst folgende Bereiche:

- Beratungsgespräche bezüglich der Eignung und Vorbereitung von Tagespflegeverhältnissen
- Fachliche Beratung und Begleitung der Tagespflegeperson vor und während des Pflegeverhältnisses
- Teilnahme an einem Grundqualifizierungslehrgang im Umfang von mindestens 80 Unterrichtsstunden mit entsprechendem Nachweis
- Teilnahme an einer vertiefenden Aufbauqualifizierung im Umfang von nochmals 80 Stunden (ebenfalls mit entsprechendem Nachweis). Der Nachweis über die Teilnahme an der vertiefenden Aufbauqualifizierung muss spätestens zur Wiedererteilung der Pflegeerlaubnis (nach 5 Jahren) vorliegen.
- Inhaltlicher Maßstab für die Qualifizierungsmaßnahmen soll das vom Deutschen Jugendinstitut entwickelte Curriculum „Qualifizierung in der Tagespflege“ sein.
- Verpflichtende Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind.
- Die Tagespflegeperson nimmt nach Erteilung der ersten Pflegeerlaubnis auf freiwilliger Basis an Weiterbildungen teil.
- Zur Wiedererteilung der Pflegeerlaubnis nach weiteren fünf Jahren erbringt die Tagespflegeperson einen Nachweis über die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten im Umfang von mindestens 25 Stunden.

Grundsätzlich erfolgt die Vermittlung der Tagespflegeperson erst nach Abschluss der Grundqualifizierung. In Ausnahmefällen kann – je nach persönlicher Eignung der Tagespflegeperson – die Vermittlung von Tagespflegekindern auch schon während der laufenden

Grundqualifizierung erfolgen. Tagespflegepersonen, die ihre Qualifikation in anderer Weise (beispielsweise durch eine mindestens zweijährige pädagogische Ausbildung mit staatlicher Anerkennung und Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bzw. eine mindestens zweijährige Erfahrung als Vollzeitpflegeperson) nachgewiesen haben, sind von einer Teilnahme an der Grundqualifizierung befreit.

2.5 Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Jede Person, die Kinder außerhalb der elterlichen Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf einer Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.

„Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet.“ (§ 43 Abs. 3 SGB VIII).

Sie bezieht sich auf die Tagespflegeperson und auf den Betreuungsort. Die Erlaubnis zur Tagespflege wird vom Kreis Olpe als öffentlichem Träger der Jugendhilfe erteilt. Sie wird dann erteilt, wenn die unter Punkt 2.3 und 2.4 dieser Richtlinien aufgeführten Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Qualifizierung der Tagespflegeperson erfüllt sind.

2.6 Vermittlung in Kindertagespflege

Die Vermittlung in Kindertagespflege wird verstanden als fachlicher Beratungsprozess, der auf die Realisierung eines stabilen und für das Kind förderlichen Betreuungsverhältnisses abzielt. Hierzu gehört u.a. die Ermittlung des Betreuungsbedarfs, die Auswahl geeigneter Personen, die Anbahnung des Kontakts und die Unterstützung der Abstimmung individueller Lösungen zwischen Kind und Tagespflegeperson. Die getroffenen Vereinbarungen sollten von der Tagespflegeperson und den Eltern in einem Betreuungsvertrag schriftlich festgehalten werden (siehe auch BMFSFJ Hg.: Handbuch Kindertagespflege, Kapitel 4, S. 11). Bei der Vermittlung sind insbesondere die unter Punkt 2.2 genannten Kriterien zu berücksichtigen.

2.7 Fachliche Beratung und Begleitung

Nach § 23 Abs. 4 SGB VIII haben Tagespflegepersonen und die Erziehungsberechtigten einen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

2.8 Öffentlichkeitsarbeit/Gewinnung von Tagespflegepersonen

Die Kindertagespflege soll durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit bekannt gemacht werden. Dies gilt einerseits im Hinblick auf die Eltern und Erziehungsberechtigten, für die ein Überblick über das lokale Angebot an Betreuungsplätzen vorgehalten werden soll. Andererseits richtet sich die Öffentlichkeitsarbeit an die Zielgruppe potentieller Tagespflegepersonen, die für eine Kindertagespflegetätigkeit gewonnen werden sollen (siehe auch BMFSFJ Hg.: Handbuch Kindertagespflege, Kapitel 4, S. 6).

3. Finanzierung der Kindertagespflege

Eltern und sonstige Personensorgeberechtigte können beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe Förderung der Kindertagespflege beantragen. Der Kreis Olpe prüft die Antragsvoraussetzungen gemäß des gesetzlich definierten Bedarfs unter Einbeziehung der strategischen Ausrichtung der Jugendhilfe im Kreis Olpe (Rahmenplan zum Jugendhilfeplan). Sofern die Voraussetzungen nach Pkt. 2.1 bis 2.5 dieser Richtlinien vorliegen, übernimmt der Kreis Olpe die im Einzelfall notwendigen Kosten für die Kindertagespflege.

3.1 Geldleistung für Tagespflegepersonen

Gemäß § 23 SGB VIII haben Tagespflegepersonen einen Anspruch auf Geldleistungen, sofern der öffentliche Träger der Jugendhilfe die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Tagespflege festgestellt hat.

Die Geldleistungen für die Tagespflegeperson umfassen:

- Erstattung für den Sachaufwand
- Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung (Erziehungsbeitrag)
- Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine Unfallversicherung
- Erstattung der Hälfte der Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung
- Erstattung der Hälfte der Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung

Die Berechnung der Geldleistung an Tagespflegepersonen sowohl für den Sachaufwand als auch für die Förderleistung orientiert sich am **pauschalieren** Pflegegeld, welches für die Vollzeitpflege nach § 39 Abs. 5 SGB VIII festgelegt wird.

Für die Berechnung der Geldleistungen an Tagespflegepersonen wird der Betreuungsumfang in 10 Zeitstufen erfasst, die Geldleistungen werden den Stufen zugeordnet. Die Einteilung in die jeweiligen Zeitstufen basiert auf langjährigen Erfahrungen zur Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Kreis Olpe in Stufen von 5 Zeitstunden.

Bei der Berechnung der pauschalierten Leistung an die Tagespflegeperson wird von einem Verhältnis zwischen Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung (Erziehungsbeitrag) in etwa von 70% zu 30% ausgegangen.

Im Einzelfall (beispielsweise Betreuungsumfang über 50 Stunden) kann eine Berechnung des Betreuungsaufwandes nach exakter Stundenzahl erforderlich sein, die Entscheidung bleibt dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe vorbehalten.

Tabelle: pauschalierte Leistungen für Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung ab 01.01.2009

Stufe	Betreuungsstunden pro Woche	Prozentsatz	pauschalierte Leistungen für Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung
10	über 45 - 50	100	725,00 €
9	über 40 - 45	90	653,00 €
8	über 35 - 40	80	580,00 €
7	über 30 - 35	70	508,00 €
6	über 25 - 30	60	436,00 €
5	über 20 - 25	50	364,00 €
4	über 15 - 20	40	289,00 €
3	über 10 - 15	30	217,00 €
2	über 5 - 10	20	145,00 €
1	bis 5	10	72,00 €

3.2 Beginn und Ende der Leistung

Die Zahlung der Geldleistungen an die Tagespflegeperson erfolgt ab dem Tag der Unterbringung des Kindes in Kindertagespflege, jedoch nicht vor dem Tag des bekannt Werdens beim Kreis Olpe. Zeiten einer Eingewöhnungsphase werden bei der Bewilligung der Geldleistungen nicht berücksichtigt.

Sofern die Kindertagespflege im Laufe eines Monat beginnt oder endet, wird die monatliche Geldleistung an die Tagespflegeperson für jeden Kalendertag mit 1/30 vergütet.

3.3 Berechnung der Geldleistung

Die Geldleistung, die monatlich ausgezahlt wird, kann auf zwei verschiedenen Wegen ermittelt werden:

1. Sofern die Betreuungszeiten pro Woche grundsätzlich gleichbleibend sind, werden die wöchentlichen Betreuungsstunden der entsprechenden Stufe zugeordnet und der Geldbetrag für diese Stufe wird laufend monatlich an die Tagespflegeperson ausgezahlt (pauschalierte Zahlung). Eine Fortzahlung der pauschalierten Geldleistung für die Betreuung

des Kindes in Tagespflege erfolgt bei Krankheit und Urlaub der Tagespflegeperson für einen maximalen Zeitraum von zwei Wochen pro Kalenderjahr, sofern in dieser Zeit keine Ersatzbetreuung für das Kind notwendig ist.

2. Sofern die Betreuungszeiten im Vorhinein nicht genau berechnet werden können (z.B. aufgrund unterschiedlicher oder wechselnder Arbeitszeiten), werden die in einem Monat geleisteten Betreuungsstunden in einem Stundenzettel erfasst. Der Stundenzettel ist von der Tagespflegeperson rechtsverbindlich zu unterzeichnen und von einem/r Personensorgeberechtigten und der zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft gegenzuzeichnen. Die Gesamtzahl der Betreuungsstunden des jeweiligen Monats wird durch 4,33 dividiert. Die so errechnete wöchentliche Betreuungszeit wird dann der entsprechenden Stufe zugeordnet und der Geldbetrag für diese Stufe wird an die Tagespflegeperson ausgezahlt (Spitzabrechnung).

3.4 Regelung bei Nachtbetreuung

Wird ein Kind über Nacht in der Tagespflege betreut, so wird von 10 Stunden Nachtbetreuung ausgegangen. Diese wird mit einem Faktor von 50%, bezogen auf die Normalbetreuung, berücksichtigt.

3.5 Unfallversicherung

Der Kreis Olpe übernimmt Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung der Tagespflegeperson von zurzeit maximal 83 € jährlich. Die Tagespflegeperson hat den Abschluss der Versicherung nachzuweisen. Die Auszahlung erfolgt für die Zeit, in der ein Pflegeverhältnis besteht, mit zurzeit monatlich 6,91 €. Der Anspruch auf Erstattung besteht unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder. Sollten sich die Beitragssätze ändern, werden sie den aktuellen Bedingungen angepasst.

3.6 Beitrag zur angemessenen Alterssicherung

Der Kreis Olpe übernimmt für Tagespflegepersonen die Hälfte der Beiträge für eine angemessene Alterssicherung. Die Kosten für die Alterssicherung sind nachzuweisen und der Altersvorsorgevertrag muss für die Alterssicherung geeignet sein. Als angemessen gilt, wenn das angesparte Geld als Rente im Alter zur Verfügung steht. Die Rente muss vom Versicherungsträger zertifiziert sein wie z.B. Rürup- oder Riester-Rente (Altersvorsorgezertifizierungsgesetz).

Es wird davon ausgegangen, dass zurzeit ein Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Alterssicherung bei 19,5% von 400 € monatlich geleistet wird, dies entspricht 78 €, die je hälftig (39 €) von der Tagespflegeperson und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu entrichten sind. Beträgt die monatliche Geldleistung ohne Beitrag für Unfall- und Alterssicherung min-

destens 520 € monatlich, so werden 50,70 € monatlich gezahlt. Die Auszahlung erfolgt für die Zeit, in der ein Pflegeverhältnis besteht.

3.7 Beitrag zur angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Der Kreis Olpe übernimmt die Hälfte der Beiträge für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII). Die Aufwendungen für diese Versicherungen sind nachzuweisen; die Auszahlung erfolgt für die Zeit, in der die Kindertagespflege geleistet wird.

3.8 Kostenbeitrag der Eltern

Der Kreis Olpe erhebt Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII. Art, Umfang und Höhe dieser Kostenbeiträge sind in der Beitragssatzung des Kreises Olpe über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung nachzulesen.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Übergangsregelung

Tagespflegepersonen, die die Punkte 2.1. bis 2.5 dieser Richtlinien nicht erfüllen, aber eine Pflegeerlaubnis vorweisen können, benötigen zur Wiedererteilung der Pflegeerlaubnis nach 5 Jahren die Teilnahme an einer Aufbauqualifizierung im Umfang von 80 Stunden.

4.2 Einzelfallregelung

In besonders begründeten Einzelfällen kann der Leiter des Fachdienstes Finanzielle Jugendhilfen eine von diesen Richtlinien abweichende Einzelfallentscheidung treffen.

4.3 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2011 in Kraft.